

## §6

**Arbeitsrechtliche Regelungen für  
Lehrkräfte**

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation und den Lehrkräften wird auf der Grundlage eines Musterarbeitsvertrages für pädagogische Kräfte an Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. der Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation begründet.

(2) Für die Lehrkräfte sind die für Lehrkräfte in den Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3) Neben dem theoretischen Unterricht werden den Lehrkräften für die Erfüllung der besonderen pädagogisch-methodischen Aufgaben auf das Pflichtstundenminimum wöchentlich bis zu 12 Pflichtstunden angerechnet.

(4) Eine Lehrkraft ist für die externe berufliche Rehabilitation von 8 Geschädigten verantwortlich. Wird diese Zahl unterschritten, ist der Direktor des Rehabilitationszentrums für Berufsbildung bzw. der Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation berechtigt, der Lehrkraft für den theoretischen Unterricht darüber hinaus andere pädagogisch-methodische Aufgaben zu übertragen.

(5) Aufwendungen, die den Lehrkräften im Zusammenhang mit der Ausübung der Lehrtätigkeit an verschiedenen Einsatzorten entstehen, werden auf der Grundlage der geltenden Reisekostenanordnungen erstattet. Die Lehrkräfte erhalten keine Wanderlehrerzulage.

## §7

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1989

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Muster

**Funktionsplan**

Bezeichnung der Funktion:	Lehrkraft für den theoretischen Unterricht, die in der externen beruflichen Rehabilitation tätig ist
Unterstellung:	Direktor des Rehabilitationszentrums für Berufsbildung oder Leiter der Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation
Abgrenzung des Verantwortungsbereiches:	Planung, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der theoretischen Ausbildung Geschädigter sowie Mitwirkung bei der sozialen Rehabilitation
Erforderliche Qualifikation:	Pädagogischer Hochschulabschluß mit sonderpädagogischer Qualifizierung

Charakteristik der Arbeitsaufgaben:

- Erteilen von theoretischem Unterricht;
- Erarbeitung individuell modifizierter Ausbildungspläne;
- Erarbeitung und Kontrolle von speziellen Lemaufträgen zur Förderung des selbständigen Lernens;
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, die den weiteren theoretischen sowie den berufspraktischen Unterricht in der externen beruflichen Rehabilitation durchführen, inhaltliche Anleitung für die von diesen Lehrkräften zu erarbeitenden individuellen Ausbildungspläne und Lemaufträge unter rehabilitativen Gesichtspunkten;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Lehrvertragsabschlusses und Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises und dem Betrieb, in dem die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird;
- Mitwirkung bei der Berufs- und Bildungswegberatung von Geschädigten für die externe berufliche Rehabilitation;
- Vorbereitung der Abschlußprüfung und Unterstützung der Prüfungskommission in den einzelnen Prüfungsgebieten zur Absicherung der Facharbeiterprüfung;
- Einschätzung und Auswertung der erreichten Ausbildungsergebnisse;
- Zusammenarbeit mit der Rehabilitationskommission und dem Amt für Arbeit des Heimatkreises des Geschädigten;
- Zusammenarbeit mit den Familienangehörigen des Geschädigten;
- Beratung und Unterstützung der Geschädigten bei der Vorbereitung und Gestaltung der sozialen Bedingungen der beruflichen Ausbildung und Berufstätigkeit;
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung neuer schädigungsspezifischer Methoden der beruflichen Rehabilitation.

**Anordnung****über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem  
Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 29. Juni 1989

## § 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 15. Mai 1964 über das Statut des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr (GBl. II Nr. 56 S. 504)1,
- b) Anordnung vom 6. September 1967 über das Statut der Zentralen Begutachtungskommission für Medizintechnik (GBl. II Nr. 86 S. 643)2.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1989

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

1 Dafür gilt die Anweisung vom 24. Februar 1989 über das Statut des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4 S. 29).

2 Dafür gilt die Anweisung vom 2. März 1989 über das Statut der Zentralen Begutachtungskommission für Medizintechnik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 22).